

Bundesverband Poliomyelitis e. V.

Interessengemeinschaft von Personen mit Kinderlähmungsfolgen
gegründet 1991

Satzung

(Neufassung laut Beschluss in der Mitgliederversammlung am 17.05.2008)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bundesverband Poliomyelitis e. V. - Interessengemeinschaft von Personen mit Kinderlähmungsfolgen“ (kurz: Bundesverband Polio e. V.). Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht unter der Nummer VR 1763 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Unterstützung und Förderung von Polio-Betroffenen und deren Angehörigen bei den durch diese Krankheit bedingten Problemen, insbesondere bei Spätfolgen sowie die Vorbeugung gegen Poliomyelitis und ihre Folgen,
 - b) darauf hinzuwirken, dass die medizinische und sozialmedizinische Versorgung von an Poliomyelitis Erkrankten verbessert wird.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Information, Beratung und Hilfe sowie Förderung der sozialen Kontakte der Mitglieder untereinander,
 - b) Sammlung und Verbreitung von Informationen über Poliomyelitis und die Folgen dieser Krankheit sowie sich daraus ergebende rechtliche Fragestellungen, z. B. durch Herausgabe von Publikationen jeglicher Art und andere Formen von Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Beratung und Hilfe in Polio-Fragen auch für Dritte,
 - d) Interessenvertretung der Polio-Betroffenen,
 - e) Kooperation mit und Beteiligung an anderen Organisationen und Verbänden,
 - f) Forschungsförderung und -beteiligung,
 - g) Bildungsmaßnahmen.

- (3) Die Mitglieder erhalten Beratung und Unterstützung in Fragen des Sozial- und Schwerbehindertenrechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Überschüsse sind unmittelbar für die Förderung der unter § 2 Abs. 2 (a – g) genannten Maßnahmen und Einrichtungen zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes über einen schriftlichen Antrag. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann die/der Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - e) Tod.

- (4) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Quartals möglich.
- (5) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied innerhalb eines Monats mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Dort ist ein Rederecht zu gewähren. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern entheben.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
 - c) Öffentliche Zuschüsse
 - d) Erträge des Vereinsvermögens
 - e) Sonstige Zuwendungen
- (2) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beiträge aus wichtigem Grund ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift. Die Einladung kann im Ausnahmefall per Brief erfolgen. Bei Zusendung nur einer Zeitung an Ehepaare/Lebenspartner und Kinder, die alle Mitglieder sind, gilt die Einladung an alle im Haushalt lebenden Personen als zugegangen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung der Zeitschrift folgenden Tag. Der vorläufige Jahresabschluss bzw. Kassenbericht für den Bundesverband und der Haushaltsplan für den Bundesverband, jedoch ohne Landesverbände und Regionalgruppen, wird mit der Einladung über die Verbandszeitschrift bekannt gegeben.
- (2) Ort und Zeitpunkt der MV wird in der letzten Verbandszeitschrift des vorhergehenden Jahres bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 8 Wochen nach dieser Veröffentlichung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Dringlichkeit und Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit anerkannt werden muss. Ausgenommen von dieser Dringlichkeitsregelung sind Satzungsänderungen oder andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollführerin/einen Protokollführer.
- (6) Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dieses beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie kann Gäste zulassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen sind und sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und einer Ersatzkassenprüferin/eines Ersatzkassenprüfers
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen.
- (8) Für Satzungsänderungen ist abweichend von § 7 (7) eine Mehrheit von zwei Dritteln zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht und/oder von Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in der nächsten Vereinszeitung mitzuteilen.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Es kann maximal 5 weitere Mitglieder vertreten. Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine gesonderte Vollmacht durch das vertretene Mitglied zu erteilen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl des Vorstands.
- Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch eine vertretungsberechtigte oder schriftlich bevollmächtigte Person ausgeübt.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer und eine Ersatzkassenprüferin/einen Ersatzkassenprüfer, die/der nicht dem Vorstand und der Nachrückerliste angehören dürfen. Es können auch Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und Ersatzprüferinnen/Ersatzprüfer gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, eine Prüfung der Kassenführung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter und die Protokollführerin/der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Gestellte Anträge sind wörtlich ins Protokoll zu übernehmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von den Mitgliedern ab 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

